

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1873)  
**Heft:** 9

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**  
 Für die Stadt Solothurn:  
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
 Franco für die ganze Schweiz:  
 Halbjährl.: Fr. 5. —  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:  
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

# Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.  
 Für Amerika Fr. 8. 50

**Einrückungsgebühr**  
 10 Cts. die Petitzelle  
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint  
 jeden Samstag  
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

**Das gültigste und erhebendste Zeugnis für das Recht unseres Bischofs Eugenius und die Heiligkeit der von ihm vertheidigten Sache,**  
 oder die

**Belobungsschrift Papsts Pius IX. an den Hochwürdigsten Bischof Eugenius von Basel.**

Mit Jubel und Stolz theilen wir hiermit der katholischen Geistlichkeit und dem katholischen Volk der Diözese Basel die vom heiligen Vater eigenhändig geschriebene Zuschrift an unsern theuren Oberhirten mit, durch welche der Statthalter Christi und das sichtbare Haupt der katholischen Kirche an Eugenius die Gesinnung der tiefstgefühlten, freudigen Anerkennung kund gibt, ihn um des glorreichen Kampfes und des bewiesenen Muthes willen belobt und ihn und sein Bisthum segnet und seines apostolischen Gebetes versichert. Das verehrungswerthe Schreiben war von einem herrlich gearbeiteten goldenen Brustkreuze begleitet, das der hl. Vater seinem treuen Sohn zum Unterpfand seiner Liebe und Anerkennung schenkt, und ein eigener Abgesandter, der edle Graf Servanzi von Rom, war zur Uebermittlung beordert.

Es leuchtet ein, weld' hoher Trost und weld' kräftige Ermunterung hierin für unsern Bischof lag, den ein Paar treulose Priester, mit einer Rotte ungläubiger und kirchenhässlicher Staatsmänner verbunden, auf Leben und Tod bedrängen, berauben und kränken. Herr, verzeih ihnen, sie wissen nicht, was sie thun. — Aber du, katholisches Volk, wirst du

nicht, namentlich im Kanton Solothurn, die Stimme deines wahren Hirten hören? Wie lange willst du hinken und zwischen Gott und Baal, deinem Glauben und dem Teufelskult der Freimaurerei wanken?

Wir sagen also einfach:

**Nimm und lies!**

„Geliebtester Herr Bischof! Es drängt mich, theuerster Bruder in Jesu Christo, mich an dich zu wenden, um dich ob der Standhaftigkeit, welche du, vermittelst der göttlichen Gnade, wider die Feinde unserer heiligsten Religion an den Tag legest, zu beglückwünschen. Gleichzeitig übersende ich dir, als Unterpfand meiner tiefstgefühlten, freudigen Anerkennung deines Betragens im Kampfe gegen die Mächte der Finsterniß, ein Brustkreuz, und bitte Gott, Er wolle auch fortan deine Priester und die so zahlreiche Schaar der getreuen Katholiken durch seine Gnade stärken! Allen ertheile ich aus volstem Herzen den apostolischen Segen!“

„Im Vatikan, den 16. Febr. 1873.

(gez.) Pius IX.

**Schreiben des Hochwft. Bischofs von Basel an den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.**

Tit.!

Durch öffentliche Blätter in Kenntniß gesetzt, daß in Ihrer außerordentlichen Sitzung vom 24. Februar nächsthin ein Bericht über den basel'schen Diözesankonflikt vom daherigen Direktorium werde vorge-

tragen werden, erachte ich mich für im Gewissen verpflichtet, Sie mit der baslerischen Diözesanfrage auch von meiner Seite aus zu behelligen. Ich will es nur in soweit thun, als es das spezielle Interesse des Kantons Bern betrifft, und erwarte von Ihrem Billigkeits- und Gerechtigkeitsinn, unparteiisch angehört zu werden. Es handelt sich um eine wichtige Sache, die um so delikater ist, als die hiebei theilgenommenen heiligsten Interessen die einer wehrlosen kath. Minorität sind, deren ganzer Schutz in der Billigkeit und dem Wohlwollen der obersten Landesbehörde ruht. In obschwebender Angelegenheit aber habe ich allen Grund anzunehmen, daß der amtlich vortragende Direktions-Chef den gleichen einseitigen Standpunkt einhalten werde, den die Diözesankonferenz, welcher er als Mitglied beigewohnt, zu dem ihrigen gemacht und vor aller Welt durch ihr Dekret vom 29. Jänner abhin, wie auch durch die „Proklamation“ vom gleichen Datum, weld' beide Aktenstücke voll unwahrer Suppositionen und arger Entstellungen meiner Worte und Handlungen sind, so befreundlich kundgegeben. Zudem glaube ich auch als Bürger Ihres Kantons etwelchen Anspruch darauf machen zu dürfen, bei Hochihrer Autorität meine Beschwerden und Ansuchen vorzubringen.

1. Den 29. Jänner abhin hat eine Abgeordneten-Versammlung der Diözesanstände des Bisthums Basel in Solothurn, freilich hiesfür instruiert und ermächtigt Seitens der resp. Regierungen, Decisionen gefaßt in Sachen des kirchlichen Konfliktes, den im Kanton Solothurn die dortige Regierung provozirt hat durch ihre unbefugte Schutzverleihung an einen apostasirten Geistlichen, dem noch ohnehin andere Verschuldungen zur Last fielen. Der Hauptinhalt

und Kernpunkt dieser Konferenzbeschlüsse ist die

mittelst Zurücknahme der Amte 1863 ausgesprochenen Genehmigung des für die Besetzung des Bischofsstuhls von Basel gemachten Vorschlages erklärte Amtserledigung dieses bischöflichen Stuhles.

Hierauf bezüglich beehre ich mich, vor Ihrer hohen Versammlung folgende feierliche Erklärungen abzugeben:

a. Es ist eine wohl auch Ihnen allen bekannte Thatsache, daß in der katholischen Kirche die Bischöfe als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel gelten und die legitimen Vorsteher der Gläubigen sind. Als solche werden sie durch die bischöfliche Weihe mit der Fülle aller sakramentalen und disciplinaren Gewalt und Befugniß ausgerüstet. Diese Weihe erhebt die Person für immer zur bischöflichen Würde und Amtsbefugniß; und wie die Weihe von Oben stammt (II. Tim. 1, 6), so kommt jedem Bischof auch der bestimmte Sprengel, die Zuthellung eines bestimmten Kreises von Gläubigen durch die Kirche, und zwar speziell mittelst Betrauung durch den apostolischen Stuhl zu, gleichfalls auf Lebenslang, wenn nicht freie Resignation, die Annahme eines andern Bisthums oder dann die einzig auf Grund schwerer Vergehen mögliche und durch den apostolischen Stuhl zu verhängende Amtsentsetzung eintritt.

„Von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden“ nennen sich alle Bischöfe der katholischen Christenheit, und seit einem Kaiser Julian und den wenigen dem Arianismus verfallenen Kaisern von Byzanz ist es etwas Unerhörtes, daß die Staatsgewalt sich unterfangen hätte, einen Bischof abzusetzen, der weder Vollmacht noch Amt vom Staate hat, und soweit seine reingeistliche Stellung als Bischof reicht, vom Staate keineswegs abhängt. Der Staat, der einen Bischof nach Willkür abberuft oder ihm die Leitung der Diözese verunmöglicht, vergreift sich am Wesen der katholischen Kirche, an der ganzen reellen Unterlage der katholischen Religion, ja am katholischen Dogma selbst, welches das bischöfliche Amt als ein göttlich eingesetztes uns lehrt, die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Bischöfe verpflichtet und die Regierung der Kirche innert den

Schranken der Diözese den Bischöfen anweist. Es sprach auch schon der hl. Apostel Paulus es aus: daß die Bischöfe vom hl. Geiste geleitet sind, die Kirche Gottes zu regieren.

Es war eine Gewaltthat ohne alle rechtliche Begründung und mit ganz unberechtigter Verletzung der katholischen Glaubenslehre wie des katholischen Kirchenbegriffes verbunden, welche die Diözesanstände den 29. Jänner d. J. vollführten. Die Amtsentsetzung eines Bischofs ist von solcher Instanz aus eine nichtige, — nichtig in sich, nichtig wegen Inkompetenz der Diözesankonferenz, nichtig selbst in Hinsicht der geltenden Rechtsbestimmungen und Dokumente.

b. Ich darf es wohl unterlassen, hier in all' die einzelnen Nachweise dieser Nichtigkeit einzutreten. Es mag genügen, folgende Punkte zu konstatiren: 1. Laut allen Hand- und Lehrbüchern des katholischen Kirchenrechts und einer über tausend Jahre zählenden Praxis ist es nur der römische Papst, der eine Amtsentsetzung über Bischöfe aussprechen kann, und zwar, nachdem selbe vorher durch das vom apostolischen Stuhl angeordnete Gericht schuldig befunden worden sind; 2. die Bisthumsstände haben im Jahre 1828 durch Annahme der Bisthumsbulle und des Bisthumskonkordats sich dem apostolischen Stuhl gegenüber verpflichtet, einen Bischof im Sinne der katholischen Kirche und mit den canonischen Befugnissen und Attributionen versehen, also für lebenslänglich, auf Vorschlag oder Wahl des Domkapitels vom Papst anzunehmen; 3. die rein aus Huld und Entgegenkommen der Kirche den Ständen gewährte Vergünstigung, wonach sie unangenehme Persönlichkeiten von der Bischofswahl ausschließen können, kann in keinem Fall der mehr als willkürlichen Interpretation unterliegen, als ob auch genehm erklärten Persönlichkeiten hintennach, wenn schon Jahre lang im bischöflichen Amte stehend, wieder die Exclusion gegeben werden könnte; 4. die Diözesankonferenz besitzt durchaus keine weiteren Rechte und Befugnisse, als je eine Regierung ihren Deputirten übertragen kann, daher auch keine weiteren Rechte und Befugnisse, als Gesetz und Verfassung ihr zuerkennen, wozu aber das Absetzungsrecht über einen Diözesanbischof keineswegs gehört; 5. der

Bischof von Basel ist Bischof von sieben Konkordatskantonen; zwei davon aber beharren in der schuldigen Treue und Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Bischof, und erkennen ihn förmlich als Bischof von Basel und als ihren Oberhirten an — und zwar auch von Regierungswegen. Diese zwei Stände sind aber gleichermaßen souverän, wie die andern fünf und sohin im Rechte, ihren Standpunkt einzunehmen. Daher bin ich selbst amtlich und von Staatswegen amoch Bischof von Basel, für die Kantone Luzern und Zug. — Allein auch in all' den andern fünf Kantonen steht das katholische Volk, so zu sagen fast einmützig, soweit nicht unwürdiger Regierungsdruck es beugt, für mich ein und will keinen andern Bischof — in all' dem ganz der kath. Glaubenslehre entsprechend, die hierin keiner Willkür Raum gibt. Von den fünf Regierungen aber, welche sich mit dem katholischen Dogma, mit dem kirchlichen und weltlichen Recht und mit dem katholischen Volk in Widerspruch setzen, bloß um ihrem System Durchbruch zu erzwingen, sind vier um so inkompetenter, hierin maßgebendes Urtheil zu fällen, als sie der katholischen Religion in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht angehören und die fünfte sich faktisch gleichfalls von der katholischen Kirche abtrennt. Oder sollte die konfessionelle Freiheit in der Schweiz so zu verstehen sein, daß über Glauben und kirchliches Leben der Katholiken die evangelischen Miteidgenossen Richter und Meister wollten sein, weil sie die Mehrheit bilden? So haben die Verträge und Verfassungen es nie verstanden. Die Billigkeit unserer protestantischen Mitbürger wird wohl auch so weit gehen, solches nicht zu wollen. Sie würden sich's auch verbeten, würden wir Katholiken ihnen gegenüber je ein dergleichen Recht beanspruchen. Es ist dieß nirgends geschehen, wo in kath. Kantonen die Minderheit der evangelischen Konfession angehört.

Ich erwarte auch Ihrerseits, hochgeachtete Herren! daß das Vertrauen, das ich in Ihre Gesinnung setze, hierin die erwünschte Bestätigung finden möge!

2. So nichtig als die Rechtsgrundlagen der Diözesanbeschlüsse vom 29. Jänner sind, ebenso nichtig sind auch die herangezogenen Motive. — Ich würde in der That glauben, Ihnen, hochgeachtete Herren, großes Unrecht anzuthun, würde ich der Ansicht

sein, Sie glaubten bezüglich des Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit jene Ungeheuerlichkeiten, mit denen ein großer Theil der Tagespresse ihre Leser abspießt. Ihr klarer Verstand und Ihr unparteiischer Sinn wird solche Tiraden wohl schon längst in's Gebiet des Absurden gewiesen haben. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß es in der katholischen Kirche von jeher dogmatische Lehre, Glaubensartikel war, daß die Kirche, d. h. das apostolische Lehramt der katholischen Kirche, bestehend im Papst und in den Bischöfen, in Sachen von Glaubensentscheidungen nicht fehl gehen könne, mit andern Worten „unfehlbar“ sei, nicht als ob jene kirchlichen Vorsteher als Menschen nicht auch sich irren könnten, sondern weil bei Glaubensentscheidungen von allgemeiner Wichtigkeit und Verbindlichkeit die Verheißung Christi von der höhern Erleuchtung und von dem immerwährenden Beistande des hl. Geistes sich jederzeit bewährt. Hochsie wissen auch, daß bei den Katholiken ein allgemeines Concil als die feierlichste und vollständigste Repräsentation dieses unfehlbaren Lehramtes gilt. — Hieraus werden Ihnen nothwendig auch zwei Folgerungen mit Bezug auf das jüngste Vatican-Concil und das von ihm definirte Dogma klar sein: 1. daß kein Katholik ohne Abfall von der eigenen dogmatischen Lehre einen Lehrpunkt anstreifen kann, den das gesammte kirchliche Lehramt, Papst und Bischöfe, und dazu noch auf einem allgemeinen Concil, proklamirt haben, — womit verbunden ist, daß wer katholisch sein und bleiben will, im Recht ist, sich dem im Concil definirten Glaubenspunkt zu unterwerfen; und 2. daß es für alle die, welche außerhalb der katholischen Kirche stehen, ganz gleichgültig sein kann, ob der Papst zu einer katholischen Glaubensentscheidung noch der Zustimmung der Bischöfe bedarf, oder ob er sie im gegebenen Fall, wann es nothwendig ist, auch aus sich in unfehlbarer Weise geben könne. Es liegt in letzterm auch durchaus nichts Gefährliches für den Staat; denn das Dogma schließt ja die päpstliche Entscheidungsbesugniß ausdrücklich auf den göttlichen Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre ein und verweist den Glaubensrichter an die stete Ueberlieferung und überlieferten Hilfsmittel zur Erkenntniß der Wahrheit. Dadurch ist von selbst schon

jeder eigentlichen Neuerung im katholischen Lehrgebiet vorgebeugt.

Indem nun die Diözesankonferenz zu meiner bischöflichen Amtsentsetzung das Hauptmotiv gerade von diesem Dogma entnahm, wie auch davon, daß ich am Concil meine Uebereinstimmung damit ausgesprochen und hernach den Inhalt dieses Dogma's meinen Diözesanen in einem Hirten Schreiben zur Kenntniß gebracht, hat sie offenbar aus ganz nichtigem Motive gehandelt, d. h. von einem rein willkürlich gewählten, bloße Parteilichkeit bekundendem und die katholischen Gewissen verlegendem Standpunkt aus.

Nicht minder ungültig und ungerechtfertigt ist das andere beigebrachte Motiv, hergenommen von der Entsetzung zweier katholischer Geistlichen und ihrem Ausschlusse aus der kathol. Kirche. Hochsie wissen, daß in der katholischen Kirche Glaubenseinheit sich findet, die niemals gestattet, daß Jeder nach Belieben zufügt und davon nimmt. Will aber Jemand die katholische Lehre, so wie sie ist, nicht mehr annehmen oder verkünden, so verwehren wir ihm nicht, seiner abweichenden Ansicht zu folgen; nur soll er sich nicht mehr zu unserer Kirche zählen. Nöthigenfalls erklären die kirchlichen Vorsteher, daß er nicht mehr ihr angehört. Das ist die ganze Bedeutung der kirchlichen Excommunication. Den einen der Geistlichen hat diese Sentenz vor bereits zwei vollen Jahren getroffen; seines Amtes wurde er hiebei nicht von mir entsetzt, sondern da seine Amtsdauer um war, ward er von seiner Regierung nicht wieder gewählt. — Dem andern zog nicht nur seine offene Opposition gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des lehrenden Oberhauptes der katholischen Kirche die Absetzung und den Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft zu, sondern dazu noch sein höchst insolentes, heuchlerisches und lügenhaftes Benehmen. Ich war zu der über ihn verhängten Straffentenz im vollen Rechte; das katholische Kirchenrecht erkennt den Bischof als Richter und vollbefugten Obern der Seelsorgsgeistlichkeit an, der Domsenat war nebstdem darüber berathen und vollkommen einverstanden, daß das Maß der Verschuldungen dieses Priesters voll sei. Und doch nahm nun die Regierung des Kantons Solothurn gerade von diesem meinem Einschreiten gegen den bekannten treulosen Priester Anlaß zu der ganzen

jetzt auf die Spitze getriebenen Verfolgung gegen mich. Ich erfüllte meine heilige Pflicht — das war mein ganzes Verbrechen. Jener Geistliche aber erklärte sich als sogenannter Ultrakatholik — ein Wort, das vielmehr das Gegentheil eines Katholiken besagen will, — und solchem Ultrakatholicismus scheint die Regierung von Solothurn huldigen zu wollen; von daher ihr solidarisches Einstehen für Jenen. — That diese hiemit schon einen völlig unberechtigten Schritt, so ging und geht aber jene Exkommunikations-sache die Regierungen anderer Kantone und zwar vorwiegend protestantischer Konfession noch weit weniger an. Und erst noch, wie durften sie, die Regierungen dieser anderen protestantischen Kantone, zum Einschreiten gegen einen Diözesanbischof sich auf solchen Fall rein katholischer und kantonaler Begrenzung als auf einen allgemeinen Rechtsgrund berufen? Die Motive meiner Abberufung sind folglich nicht stichhaltiger als die Rechtsstützen es waren, was, wie ich hoffe, Ihre hohe Behörde anzuerkennen nicht beanstanden wird.

3) Die Diözesankonferenz verband mit den beiden besagten Motiven noch eine Menge Beschwerden über meine Amtsführung, und gab diesen Beschwerden besonders in einer amtlichen Proklamation den ehrverlegendsten Ausdruck. Ich darf getrost alle diese Klagen und das ganze Gewebe böswilliger Verdächtigung meiner Absichten und Handlungen — als *Verläumdung* zurückweisen, und an der Hand der Verfassung und der Gesetze Jeden auffordern, zu beweisen, was und worin ich gefehlt habe. — Wohl habe ich gegen einzelne Maßnahmen und Dekrete der Regierungsbehörde Protestation eingegeben, die eine derselben auch bei gegebenem Anlaß wiederholt; allein es betraf Rechte, die ich als Bischof und kirchlicher Vorsteher nicht preisgeben durfte, die zu meinen rechtmäßig gebührenden Amtsvollmachten oder zu der dem katholischen Volk und der katholischen Kirche gebührenden Freiheit gehören. Solche Rechtsverwahrung ist noch kein Ungehorsam, und kein Akt der Renitenz oder der Uebertretung von Gesetzen war je mit meiner Rechtsverwahrung verbunden. Protestirte ich auch mehrmals gegen die einseitige Verfügung des Lit. bernischen Regierungsraths vom 14. Februar 1867, welche mein vertragsgemäß

garantirtes Kollaturrecht illusorisch macht, so wartete ich doch jedesmal in Geduld 6 — 10 und auch noch mehrere Wochen lang den resp. Bericht des Lit. Regierungsraths ab, der nie unterließ, jene Verfügung in der ausgiebigsten Weise zu verwerthen; und mehr als einmal fügte ich mich in die Zurückweisung einer bereits decidirten Pfarrwahl. Das ist mein Ungehorsam, daß ich nicht gewissenloser Verräther an allen meinen Amtspflichten gegenüber offenen Gegnern der Kirche und des bischöflichen Amtes werden wollte. Allein, ohne je meine Pflicht und mein Gewissen preiszugeben, wußte ich doch immer mein Benehmen dem öffentlichen Rechte zu conformiren. Wenn meine Ankläger es anders wissen, bin ich vor jedem ordentlichen Richter Rede zu stehen bereit.

4) Darf ich ruhigen Gewissens meinen leidenschaftlichen Anklägern gegenüber meine völlige Schuldblosigkeit behaupten, so möchte ich hinwieder fragen, ob nicht in einem Benehmen, wie in dem der Lit. bernischen Abgeordneten an der Diözesankonferenz, eine schwere Mißachtung der Reunionsakte von 1815 liege, folglich jenes feierlichen Vertrages, der das jurassische Gebiet dem protestantischen Kanton Bern nur unter bestimmten, zu Gunsten des katholischen Kultus und Kirchenorganismus gegebenen Garantien einverleibte? Dieses Vertragsdokument besagt in Art. I: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen; sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“

Die Bedeutung dieser Vertragsstipulation wird noch erhöht dadurch, daß auch in § 80 der Kantonalverfassung ausdrücklich „die Rechte... der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihr

sich bekennenden Gegenden, gewährleistet sind,“ und im Supplementar-Artikel III. „dem neuen Kantonsstheil — seine Gesetzgebung“ — wozu die Reunionsakte ebenfalls zählt — vorbehalten wird.

Es liegt aber auf der Hand, daß mit „der Gewährleistung der römisch-katholischen Religion oder Kirche“ mitverstanden ist, daß die Einheit und Verbindung der katholischen Herde mit Rom, dem Centrum der katholischen Kirche, nicht unterbunden oder zerschnitten werden darf. Das thut aber die Diözesankonferenz durch ihre Beschlüsse vom 29. Jänner; denn nur durch den rechtmäßigen, vom römischen Stuhl anerkannten Bischof und nur in einem von Rom anerkannten und legitimirten Bisthum besteht dieser kirchlich lebendige Verband. Die Amtsentsetzung des rechtmäßigen Bischofs so gut als das Project einer neuen Bisthumsorganisation ohne Rom — zu welchem Project selbst ein protestantisches Mitglied des h. bernischen Regierungsrathes seine Mitwirkung bietet! — sind schnurstracks der in der Reunionsakte wie in der Verfassung (§ 80) ausgesprochenen „Gewährleistung“ entgegen. Ebenso steht alles Uebrige in Art. I. der Reunionsakte Enthaltene im Widerspruch zu der widerrechtlichen Schlußnahme der Diözesankonferenz vom 29. Jänner.

5) Diesen Widerspruch treibt insbesondere auf eine grelle Spitze die Beschlußnahme des bernischen Regierungsrathes vom 1. Februar abhin, die allen amtlichen Verkehr zwischen dem Oberhirten und seiner Geistlichkeit und seiner gläubigen Herde mit einer Herbe der Ausdrucksweise und einer Rücksichtslosigkeit untersagt, daß man zu glauben versucht ist, nicht in einem Lande geselllicher Freiheit und gesicherter Rechtsordnung zu leben, sondern vielmehr in einem solchen, welches bereits strenger Diktatur anheimgefallen ist.

Als Bischof von Basel, dem keine profane Hand seine Würde rauben kann, als Oberhirt meiner jurassischen und im übrigen Theile des Kantons Berns zerstreuten Bisthumsangehörigen, die mit Liebe und Ehrfurcht an mir hängen und die ich mit Vaterliebe und Hirtentreue an meine Brust drücke, — als Vater der mir ausnahmslos treu ergebenden Geistlichkeit im Jura und im Kanton Bern überhaupt, protestire ich hier

Angesichts des hohen Großen Rathes des Kantons Bern wider die verletzenden Maßnahmen der obersten Executivbehörde, wider deren Berechtigung und wider deren unbegründete Anwendung. Ja, ich verlange formell die Freiheit zurück, welche die Reunionsakte und die Verfassung feierlich der katholischen Kirche, folglich dem Bischof wie dem katholischen Klerus und Volk zusichern. Die Hindernisse, die da der Staat einseitig setzt, sind ungültig vor dem Recht, sind erniedrigend für die Autorität, sind bedrückend für das Volk, sind eine Verfolgung des Bischofs und eine Gefahr für die Ruhe des Landes und den confessionellen Frieden.

Zugleich habe ich die Ehre, das Verletzende dieser Schlußnahme auf Abbrechung des amtlichen Verkehrs mit der Diözesanbehörde um so schärfer zu betonen, um so zuversichtlicher Ihrer Mißbilligung zu besigniren, als ja gar keine andere Diözesanautorität, selbst abgesehen von deren kirchlicher Rechtmäßigkeit, besteht. Das katholische Volk hat das Recht auch im Kanton Bern, von seinen kirchlichen Vorgesetzten geleitet zu werden; denn eben hierdurch besteht die römisch-katholische Kirche, welche verfassungsmäßig garantirt ist. Jener beschlossene Abbruch der amtlichen Beziehungen zu der einzig legitimen und selbst faktisch allein dastehenden Diözesanautorität ist nach meiner Ansicht eine unbestreitbare Verfassungsverletzung.

6) Erlauben Sie hochgeehrteste Herren, daß ich mich schließlich auch noch mit dem Wunsch an Sie wende, dasjenige Project einer katholischen Kirchenorganisation, das vom hohen Regierungsrath Ihres Kantons eingeleitet, im Entwurfe liegt und weiter nichts ist als die Unterdrückung des katholischen Glaubens und Kirchenthums und das zu dem ohne Mitwissen und Mitwirkung der Diözesanautorität elaborirt wird und auch in dieser Beziehung die Verfassung verletzt, rückgängig machen zu wollen.

Ueberdies bitte ich Ihre gesetzgebende hohe Behörde dringlichst, im Interesse des allgemeinen Wohles, die Lit. Regierungsbehörde zu veranlassen, die eingegangene Bahn der Vergewaltigung der katholischen Kirche zu verlassen und auf religiös-confessionellem Gebiete innert jenen Schranken sich zu halten, welche einer andern Confession gegenüber sonst insgemein als Ehren-

sache und Pflicht des Zartgefühls gelten. Eine solche Schlußnahme Ihrerseits würde die Geschichte als eine ehrenvolle, als einen verdienstvollen Friedensakt, dem Segen und Wohlfahrt folgen würden, ihren Annalen einregistriren.

Indem ich Sie hierum speziell noch als Mitbürger, der am Wohl und Weh des Heimatlandes innigen Antheil nimmt, unter Protestation gegen alle Unterschiebung unschweizerischer oder unrepublikanischer Gesinnung mit aller Dringlichkeit ersuche, erlaube ich mir, sowohl meine Protestationsschrift an die fünf Diözesanstände vom 4. dieß, als auch meine Beschwerdeschrift an den Eit. Bundesrath vom 8. hier anzuschließen und zeichne mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 22. Febr. 1873

Ihr dienstbereitwilligster

† **Eugenius,**  
Bischof von Basel.

Adresse des gesammten deutschen Episkopats, von Preußen, Baiern, Württemberg und Großh. Baden, an die hochwft. schweizerischen Bischöfe Eugenius, von Basel und Nermillod, in Genf.

Hochwürdigste Herren!

Hochverehrteste Mitbrüder!

Mit inniger Theilnahme haben wir die Nachrichten von der schweren Trübsal und Verfolgung vernommen, von denen unsere H. Kirche in der Schweiz und insbesondere die Hochw. H. S. Bischöfe zu Basel und Genf gegenwärtig heimgesucht sind. Die staatlichen Diözesanstände einiger Kantone des Bisthums Basel und die Regierung von Genf haben, die Grenzen und Pflichten der Staatsbewalt nicht achtend, die Beschlüsse akatholischer und schismatischer Majoritäten an die Stelle göttlicher Vorschriften zu setzen, durch ihre Machtsprüche die wohl erworbenen Rechte der Kirche zu vernichten und die heiligsten Güter den Gläubigen zu entziehen versucht. Sie haben mit Verachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche sich die Ent-

scheidung über Glaubenslehren, kirchliche Disciplin und Ernennung der Kirchendiener angemast, die Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu hemmen und die Kirche selbst in eine Staatsanstalt zu verwandeln gesucht. Ja, die genannten Regierungen haben sich nicht gescheut, die Hochw. H. S. Bischöfe von Basel und zu Genf wider alles göttliche und menschliche Recht ihres Amtes und Einkommens zu entheben und sogar über den Hochw. Hrn. Bischof in Genf die Verbannung aus dem Lande zu verfügen.

Wenn schon nach dem Worte des Apostels I. Cor. 12, 26. — alle Glieder des Leibes der Kirche mit leiden, wenn ein Glied leidet, dann mußte die jetzt gegen unsere Hochw. Mitbrüder in der Schweiz entbrannte Verfolgung um so mehr uns in Mittheilenschaft und tiefe Betrübniß versetzen, als auch schon in mehreren deutschen Ländern die Kirche sich in ähnlichen Leiden und Kämpfen für ihre Freiheit und Rechte befindet. Ja, gegen die Kirche haben sich in unserer Zeit fast überall ihre Feinde im Bunde mit der Gewalt wie zu einem Heerlager verbunden, um einen Vernichtungskampf gegen die Braut Jesu Christi zu führen.

Die wahrhaft apostolische Standhaftigkeit aber, welche Ihr, Ehrwürdige Brüder, den Gewaltthaten Eurer Widersacher entgegengesetzt habt, hat uns mit Bewunderung erfüllt, uns erfreut und gestärkt. Wie eine Mauer habt Ihr Euch vor das Haus Israel gestellt — Ezechiel, 13. 5 — die Kirche Jesu Christi, ihre Freiheit und ihre Rechte zu vertheidigen und die Pflichten Eures oberhirtlichen Amtes treu zu erfüllen. Durch Eure muthige und opferfreudige Standhaftigkeit seid Ihr für Engel und Menschen ein Schauspiel geworden.

Der Kampf eines Bischofes für die Freiheit der Kirche ist aber ein Kampf der ganzen katholischen Kirche; Christus selbst kämpfet und wird bekämpfet in ihm. — St. Cyprian ep. VIII. ad martyr. —

Darum hat auch der sichtbare Statthalter Christi, unser heiliger Vater, der selbst mitten in seiner Trübsal und schweren Bedrängniß sein höchstes Hirten- und Wächteramt nimmer veräußert, Euch vor aller Welt Zeugniß gegeben, die Unge-

Euch in der Ausübung Eurer bischöflichen Pflichten gestärkt, indem Er Euren Kampf für die Existenz und Freiheit der Kirche für einen Kampf der katholischen Welt erklärte.

In gleicher Gesinnung und in voller Uebereinstimmung mit Euch, hochwürdigste Brüder, haben alle Bischöfe der Schweiz, der rechtgläubige Klerus und das kathol. Volk laut ihre Stimme erhoben für die Sache der Wahrheit und des Rechts; sie sind mit Euch bereit, lieber Alles zu dulden, als den katholischen Glauben und die Freiheit der Kirche zu verlieren, Menschen mehr als Gott zu gehorchen. Mit ihnen stehen auch wir, wie alle Oberhirten und alle treuen Kinder der Kirche in der ganzen Welt, in diesem großen und ruhmvollen Kampfe um die höchsten Güter auf Eurer Seite, theuerste Brüder, wir mit unserem Klerus und allen Gläubigen eng verbunden, fest entschlossen, mit Gottes Gnade eher jedes Opfer zu bringen, als die Pflichten unseres Amtes zu übertreten.

Unser göttliches Oberhaupt, Jesus Christus aber, der die Freiheit seiner Kirche mehr liebt als alles Andere, und der uns verheißen hat, stets bei uns zu sein, Er wird seine Kirche zum Siege, zur Freiheit führen.

Darum flehen wir zu Ihm für Euch, wie für uns und verharren mit vollkommener Hochachtung und brüderlicher Liebe im Herrn.

(Folgen die Unterschriften.)

**Woher und wohin?**  
oder die tiefen Gründe und Motive  
der Diözesankonferenz-Beschlüsse.

(Schluß.)

1. Die sogenannte Diözesankonferenz verwirft das Dogma von der Infallibilität des Papstes als obersten Lehrers in Sachen des Glaubens und der Sitten. Das mag jedes Mitglied derselben als Privatperson thun und sich damit aus der Kirche ausschließen; wir rechten darüber nicht mit ihnen. Allein sie und die gleichgesinnten Regierungen verbieten, dieses Dogma zu verkünden; sie wollen es aus der Schule und selbst aus

der Religionslehre in Predigt und Katechese ausschließen. Damit verlassen sie nicht nur den Boden der katholischen Kirche, sondern die gemeinsame christliche Ueberzeugung, daß die Glaubenswahrheit nicht Menschenwerk, sondern göttliche Offenbarung sei. Die christlichen Parteien mögen unter sich über den Sinn und die Tragweite der geoffenbarten Wahrheiten streiten, jedoch Alle wollen sich grundsätzlich der christlichen Wahrheit unterziehen. Wer aber eine geoffenbarte Lehre zu verkünden verbietet, der stellt sich auf den Boden des Heidenthums und will eine unerträgliche Tyrannei über die Gewissen üben.

2. Die Diözesankonferenz behauptet: durch genanntes Dogma sei die Rechtsstellung des Staates gegen der Kirche wesentlich eine andere geworden. Sie nennt es eine staatsgefährliche Lehre; eine Lehre, „welche den katholischen Staatsbürger im Gewissen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Staat und seine Gesetze entbindet.“ Dem gegenüber erklären der Papst und die Bischöfe offen und feierlich, daß das neu ausgesprochene aber längst schon in der Kirche geltende Dogma an dem bisherigen Glauben nichts ändere, die bestehenden rechtlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, den Gehorsam des christlichen Staatsbürgers gegen die rechtmäßige Obrigkeit nicht im Mindesten antaste und auch künftig nicht antasten werde. Entweder spricht also die Diözesankonferenz oder sprechen Papst und Bischöfe die Unwahrheit, oder die Diözesankonferenz und ihre Freunde wollen eine Staatsordnung und Gesetze einführen, die mit der bisherigen unveränderten christkatholischen Ueberzeugung im Gewissen wirklich unvereinbar sind, kurz: sie bekennen sich zu dem Grundsatz der Staatsallmacht, vor welcher es keine natürlichen und keine göttlichen Rechte mehr gibt. Damit läugnet sie das Evangelium, welches der Menschheit ihre Freiheit und ihre Würde wieder gebracht hat und stellt sich auf den Boden des heidnischen Staatsabsolutismus.

3. Die Diözesankonferenz bestreitet die Rechtmäßigkeit der Absetzung eines der Kirche offen und amtlich widersprechenden Pfarrers und betrachtet ihn und somit die

übrigen Diener der Kirche nur als Staatsbeamte. Das ist wieder eine offene Verläugnung nicht nur des katholischen, sondern des christlichen Standpunktes. Dagegen muß jeder protestantische Pfarrer, der seine Würde als Lehrer der christlichen Wahrheit aufrecht halten will, eben so gut protestiren, als der katholische, der seine Lehr-, Priester- und Hirtengewalt in der Hauptsache nur von der Kirche durch den rechtmäßigen Bischof erhält, wenn er auch in accidentellen Dingen den gerechten, geschichtlich hergebrachten Vorschlägen, Wünschen und Weisungen der Gemeinde- und Staatsbehörden Rechnung zu tragen hat.

4. Während sie die durchaus begründete Amtsentsetzung eines renitenten Priesters bestreitet, maßt sie sich die Amtsentsetzung eines Bischofs an. Das ist schon vom Standpunkt des Staatsrechts ein frecher Gewaltsschritt. Hat der Bischof sich in seiner geistlichen Amtsführung verfehlt, so ist sein Richter der Papst und vor diesem sind die Klagen anzubringen; hat er die Gesetze des Staates übertreten, so sind Gerichte da, welche dies zu untersuchen und zu entscheiden haben. Auf beide beruft sich der Bischof in seiner Protestation und fordert seine Ankläger auf, ihn da zu belangen. Statt dessen nimmt sich eine einfache Kommission, die durchaus keine vertragmäßige, feste, mit bestimmten Befugnissen ausgerüstete Behörde ist, die nur ein Mandat zu einzelnen, vorübergehenden Akten hat, am allerwenigsten richterliche Entscheidungen fassen kann, sie nimmt sich heraus, einen Bischof ungehört zu verurtheilen und abzusehen! Ganz unerhört ist dieser Gewaltsschritt vom Standpunkt des kirchlichen Rechtes. Schon oft sind Bischöfe das Opfer von Gewaltschritten geworden; einen Bischof seiner kirchlichen Amtsgewalt zu entkleiden, das fiel noch keiner weltlichen Macht ein. Was diese nicht gibt, kann sie nicht nehmen. Der Vorwand: Bischof Lachat wäre nicht gewählt worden, wenn man ihn besser gekannt hätte, und jetzt sei er keine genehme Person mehr, ist doch gar zu läppisch, und würde die bischöfliche Gewalt von einem Monat, von einer Woche auf die andere in Frage stellen. Der eigentliche Grund ist wieder der gleiche: Den Männern der

Konferenz ist der Bischof nicht der Nachfolger der Apostel, sondern ein Staatsbeamter, abhängig von ihrer Willkür, ein Knecht, den man von heute auf morgen entlassen kann, kurz: die milde krude Auffassung der heidnischen Staatsallmacht.

5. Wie der Herr, so der Diener. Dem Domsenat wird die entwürdigende Zumuthung gemacht, einen Bisthumsverweser aufzustellen. Als er sie mit gründlicher und ruhiger Motivirung zurückweist, wird ihm (Konferenzsitzung vom 14. und 15. Febr.) erwidert: Die Konferenz werde nun selbst einen Bisthumsverweser ernennen, und die Frage über die Fortdauer des Domkapitels werde als eine offene betrachtet. — Dem Pfarrklerus der betreffenden Kantone wird kund und zu wissen gethan, daß er mit dem „gewesenen“ Bischof keinen amtlichen Verkehr unterhalten dürfe, beziehungsweise im Uebertretungsfall Strafe zu gewärtigen habe. Das heißt mit andern Worten: Der Domsenat und der Pfarrklerus sollen sich zu niedrigen Werkzeugen einer unrechtlichen Gewalt hergeben, ihr Gewissen und ihre Ueberzeugung verläugnen und sich von der katholischen Kirche mit einem selbstmörderischen Schnitte lostrennen. Wir sehen hier ab von der empörenden Verletzung der Bundes- und der meisten Kantonalverfassungen; wir fassen wieder nur die Läugnung des höhern Charakters der Kirche und der priesterlichen Amtsgewalt auf. Diese erlischt in dem Augenblicke, wo sich der Priester von dem rechtmäßigen Bischof trennt. Von ihm losgerissen, ist er nicht mehr Lehrer, Priester, Seelsorger; denn diese Befugniß erteilt ihm nur der Bischof. Mit dieser Verordnung haben die fraglichen Regierungen den Todesstoß auf das kirchliche Leben des katholischen Klerus und des Volkes geführt. Das kann nur der Geist, der sich wider Christus erhebt, rathen, beschließen und ausführen.

6. In der Konferenzsitzung vom 14. und 15. Februar legt\*) N.-M. Keller den Entwurf eines neuen Bisthumsvertrages in seinen Grundzügen vor; „derselbe bezweckt die Errichtung eines von den betreffenden Kantonen allein,

\*) Nach der Angabe der N. Zürcher. = 3tg. (Nr. 86.)

ohne Mitwirkung von Rom, zu errichtenden Nationalbisthums auf demokratischer Grundlage, unter Ausscheidung des staatlichen und (des) kirchlichen Gebietes und selbstverständlicher Wahrung der Rechte des Staates gegen irgendwelche kirchliche Uebergriffe.“

— Hier ist das Wort ausgesprochen, welches man schon lange flüsternde und erwartete, von dem Manne, der vor keinem Mittel zurücktritt und keine Rücksicht kennt. Noch ist es nur Wort und Entwurf, aber der Geist ist da, welcher es durchführt, wenn er kann, und dann ist mit der Trennung von Rom die Trennung von der Kirche und folgerichtig von Christus zu Stande gebracht. (Vergleiche die Naivität eines Bundeskorresp. aus dem Argau, Nr. 53 und entsprechende Aeußerungen der N. Zürcher-Ztg.)

Wenn das katholische Volk, zunächst in der Diözese Basel, dieses Machwerk annimmt, so ist es seines Glaubens unwürdig und unwürdig der Freiheit seiner Väter. Wenn das protestantische Schweizervolk solch' einen Gewissenszwang und die Verletzung der heiligsten Menschenrechte billigt und durchführen hilft, so ist es von Christus und seinem Evangelium abgefallen, abgefallen von den Ideen, auf welche unsere Zeit stolz ist: Volksmündigkeit, Gewissensfreiheit, Achtung vor der religiösen Ueberzeugung. Beide, Katholiken und Protestanten, sind dann reif für die Knechtschaft unter dem Staatsabsolutismus, und das ist die Landesverräterische Tendenz dieses unseligen Treibens.\*)

### Der Klerus von der „alten Schule“ und der moderne Ultramontanismus.

Aus dem Munde besonnener Männer, deren Erinnerungen bis in die Zwanziger- oder Dreißiger-Jahre zurückreicht, vernimmt man zuweilen bei vertraulichem Gedankenaustausche die Aeußerung: es lasse sich denn doch nicht leugnen, daß das Aufstre-

ten des katholischen Klerus in der neuern Zeit vielfach ein anderes geworden sei als früher, und zwar sowohl in der Verwaltung des kirchlichen Lehramtes (Predigt u. s. w.) als in den Relationen mit der Staatsgewalt, und die milde, friedsame, würdevolle Praxis der „alten Schule“ dürfte der neuern vorzuziehen sein.

Das Alter, die Erfahrung und die ächte Religiosität der Männer, welche zu diesem Sage — so oder anders formulirt — sich bekennen, legen uns die Pflicht nahe, ihn gründlich und vorurtheilslos zu prüfen. Ich habe mich dieser Pflicht unterzogen, und spreche das Resultat meiner dießfalsigen Prüfung unumwunden dahin aus: Die alten Herren haben recht, vollkommen recht!

In Predigt und Katechese wurden früher die sog. Unterscheidungslehren (zwischen Katholiken und Protestanten) weniger betont, als dieß heutzutage der Fall ist; die weite Kluft, den großen und unleugbaren Unterschied, welcher dogmatisch zwischen den verschiedenen Konfessionen besteht, hob man weniger stark hervor als jetzt, und bewegte sich lieber in der Erörterung jener großen Fundamentalphilosophischen Wahrheiten der Religion, welche allen Christgläubigen gemeinsam sind. Auch gewisse Schlußfolgerungen, die sich mit logischer Nothwendigkeit aus diesen Wahrheiten ergeben, besprach man weniger scharf, und überließ es vielfach der Jugend wie den Erwachsenen, selbe in eigener Geistesthätigkeit sich klar zu machen.

Offenbar gewährte diese Methode große Vortheile. Die Grundwahrheiten traten in ihrem ungetrübten Glanze und in ihrer ganzen Erhabenheit vor die Seele des Zuhörers; der Geist evangelischer Milde fand seine Nahrung; die dem Menschen angeborne Neigung und heimliche Kraft des Widerspruchs ward weniger herausgefordert; der religiöse Zweifel, der sich besonders gegen Detailfragen und den Menschen unmittelbar berührende Schlußfolgerungen erhebt, fand geringeren Spielraum, und die friedlichen Beziehungen blieben gewahrt.

Nun aber stellt sich uns die entscheidende Hauptfrage zur Beantwortung vor:

Wie kam es, daß der katholische Klerus sich entschloß, diese unleugbaren Vortheile mehr oder weniger preiszugeben, und einer Unterrichtsmethode sich zuwandte, welche einerseits die Differenzpunkte und sog. Controverslehren lauter betonte als bisher, und andererseits auch die Schlußfolgerungen aus den großen Heilswahrheiten des Christenthums in Predigt und Katechese schärfer und detaillirter vorführte und begründete?

Zwei Thatsachen müssen wohl in's Auge gefaßt werden.

Erstens das gewaltfame Hereindringen der Freigeisterei in die untern Volksschichten. Das Gift des englischen Deismus, des französischen Voltairianismus und des deutschen Illuminanthums, früher mehr nur in den Aern eines korrupten Theiles der Standes- oder Geistes-Aristokratie pulsvirend, begann auch das eigentliche Volk zu infiziren. Die Vermittler der Infektion waren herrschsüchtige Demagogen, steckengebliebene Studenten, hochfahrende Schulmeister, bis hinauf zu den Literaten à la Bichokke. Wohlweislich griffen diese Männer nicht direkt in's Heiligthum des Volkes, in die Grundwahrheiten des Christenthums ein. Was sie zunächst mit den Säuren der Zweifelsucht und des Spottes zerfetzten, das waren mehr nur die Schlußfolgerungen aus jenen Grunddogmen, die sog. „Aeußerlichkeiten“ der katholischen Religion, besondere Andachtsübungen, wohl auch den übernatürlichen Charakter der priesterlichen Wirksamkeit, die Rechte und Befugnisse der Kirche und dergl. Dabei heuchelten sie tiefste Ehrfurcht vor den „hehren Grundlagen der Christusreligion,“ vor dem Wesen des „ächten, geläuterten Katholizismus,“ und wollten nur das „Beiwert nach den Bedürfnissen des Fortschrittes beschneiden.“ — Bekanntlich aber kann man den Baum nicht nur an seiner Wurzel, sondern auch an seinen Ausäutungen tödtlich verwunden! So zwangen diese Angriffe den Klerus, wollte er seiner heiligen Verpflichtung nicht untreu werden, zu einer andern, gerade die angegriffenen Punkte einläßlich besprechenden und energisch schützenden Predigtweise.

\*) „Dieser Solothurner-Handel ist ganz dazu angethan, eine würdige Geschichte zu werden,“ sagt ganz richtig die „Eidgenossenschaft“ vom 15. Febr.

Zweitens steht fest, daß seit den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts (Reformationsfest) gerade von Seite der protestantischen Geistlichkeit — und wir sind weit entfernt, ihr hieraus einen Vorwurf zu machen — die Unterscheidungslehren schärfer betont wurden als früher; ja daß sie vielfach geradezu aggressiv gegen die katholische Kirche auftraten. Von der bezügl. Predigtliteratur absehend, verweisen wir nur auf die massenhaft selbst in ganz katholische Kreise hineinkolportirten Traktätchen der Bibel- und Missionsgesellschaften. Die Thatsache, daß der erste Schritt zur Schärfung des Bewußtseins konfessioneller Trennung vom Protestantismus gethan wurde, ist so unleugbar, daß selbst Dr. Döllinger in der bairischen Ständekammer \*) (Mai 1846) sie unumwunden konstatiren, und an der Hand positiver Konfistorialerlasse nachweisen konnte, ohne auch nur den leisesten Widerspruch erfahren zu müssen. — So sah sich der katholische Klerus auch in dieser Beziehung gezwungen, eine Frontveränderung vorzunehmen und eine Taktik zu befolgen, die man vielleicht im Interesse des Friedens unter der christlichen Bevölkerung eines und desselben Vaterlandes bedauern, keineswegs aber dem katholischen Klerus zur Last legen kann.

Uebergehend zur Haltung der katholischen Geistlichkeit in ihren Relationen zur Staatsgewalt, muß zugegeben werden, daß sich die „alte Schule“ durch eine traditionelle Ehrerbietigkeit in Wort und That gegen die bestehende Obrigkeit auszeichnete, welche man heutzutage beim Klerus vielfach zu vermissen klagt.

Alein auch hier wolle man zwei bedeutungsvolle Thatsachen nicht übersehen!

Wie hat die „liberale“ Theorie den christlichen Begriff von der Obrigkeit abgeschwächt, ja verflüchtigt! Die Obrigkeit will schlechterdings

\*) Die erwähnte Rede Döllingers ist auch insofern höchst bemerkenswerth, als er darin den Beweis leistet: die Schärfung des konfessionellen Bewußtseins falle durchaus nicht den Jesuiten zur Last.

nicht mehr von „Gottes Gnaden,“ nicht mehr eine Macht von Oben, sondern lediglich und ausschließlich nur mehr das Werkzeug zur Ausführung des jeweiligen „Volkswillens“ sein. Die Regierungen selbst haben sich hiedurch, so viel an ihnen lag, jener ehrwürdigen und ehrfurchtgebietenden Auktorität entkleidet, welche die christliche Lehre ihnen zuerkannt. Denn majestas populi, so hoch jeder ächte Republikaner sie anschlägt, vermag nie und nimmer die göttliche Auktorität zu ersetzen!

Betrachten wir sodann die *Persönlichkeiten*, welche in neuester Zeit die Träger der obrigkeitlichen Gewalt geworden, so werden wir — ohne einzelnen ausgezeichneten Staatsmännern ungerecht zu werden, — doch eingestehen müssen, daß sich auch in dieser Beziehung vieles im schlimmsten Sinne geändert hat. Welche Erbärmlichkeit in den Grundsätzen, welch' gänzlicher Mangel jener antiken Urbanität, die sich schlechterdings durch einige angelehrte Höflichkeitsformeln nicht ersetzen läßt, welch' knabenhafte Frivolität sogar in Haltung und Kleidung bei vielen dieser modernen Staatsgewaltigen!

Angeichts dieser Thatsachen darf man es, ohne ungerecht zu sein, dem Klerus nicht zum Verbrechen anrechnen, wenn auch seine Sprache, gegenüber der Staatsbehörde, etwas von jener naiven Ehrerbietigkeit, welche der „alten Schule“ eigenthümlich war, eingebüßt zu haben scheint. Wer sich selbst, seine eigene Person, und die Auktorität, welche er repräsentirt, nicht ehrt, wie darf er Ehrfurcht von den Andern verlangen? —

Nun aber glaube ich behaupten zu dürfen: Der „Ultramontanismus,“ welchen man dem Klerus der „jungen Schule“ vorwirft, und über dessen Einschmuggelung in die katholische Kirche man so laute Klage erhebt, ist, genau besehen, nichts anders, als jene geänderte, markirtere Predigtweise und das, auch der Form nach frischere, republikanische Auftreten gegenüber der Staatsbehörde. Was man sonst noch unter modernen Ultramontanismus zu verstehen beliebt, ist so alt als die Kirche und von ihr unzertrennbar.

Hienach ist die Frage, wer den Klerus

der alten Schule in die Neue, wer den Ultramontanismus in die katholische Kirche hinübergeführt habe, eine gelbste. Gebt uns das vom frivolen Nationalismus noch verschonte Volk, gebt uns die toleranten, gerechtigkeitliebenden, ernstesten Protestanten, gebt uns die Obrigkeit im christlichen Sinne dieses Wortes, gebt uns die würdevollen Staatsmänner einer frühern Periode wieder — — und wir kehren mit Freude zur „alten Schule“ zurück!

Ein Geistlicher von der  
„alten Schule.“

### Zur Orientirung im Genfer Bisthumstreit.

(Zweiter Artikel.)

Durch die Exilirung des Hochw. Hrn. Mermillod ist die Bisthumsfrage in Genf in ein Stadium getreten, das jeden schweizerischen Katholiken auffordert, der Sachlage in Genf seine volle Aufmerksamkeit zu widmen. Wir werden daher nächstens einige Erläuterungen der kirchlichen Verhältnisse Genfs mittheilen. Vorerst mögen folgende Notizen im Anschlusse an die Auseinandersetzungen in Nr. 8 der Kirchenzeitung zur Aufklärung der Rechtsfrage dienen.

1. Aus der Geschichte des Bisthums ergibt sich, daß Genf nie bloßes Titularbisthum war, sondern daß die Bischöfe von Genf auch nach der Reformation stets über einen großen Theil der alten Diözese ihre Jurisdiktion ausübten. Man kann daher von keiner Errichtung eines neuen Bisthums im Kt. Genf reden, wohl aber von einer Verlegung des Bischofsitzes. Zur Zeit der Reformation mußten sich die Bischöfe von Genf flüchten und nahmen von nun an ihren Sitz in Annecy im Herzogthum Savoyen. Da residirte bekanntlich auch der hl. Franz von Sales. Annecy gehörte von altersher zum Bisthum Genf, ebenso eine große Anzahl anderer Gemeinden in Savoyen, die dem katholischen Glauben treu geblieben waren oder durch den hl. Franz von Sales zur Kirche zurückgeführt wurden. Bischof Joseph Maria Paget resignirte 1802 auf

(Siehe Beiblätter.)

# Beiblätter zur Schweizer Kirchenzeitung Nr. 9.

das Bisthum. Von da an wurde dasselbe von dem Bischöfe von Chambery verwaltet. 1819 kam der schweizerische Theil des Bisthums unter die Jurisdiction des Bischofs von Lausanne, der nun Bischof von Genf war und hieß. Annecy wurde 1822 ein eigenes Bisthum. Bei der Trennung der Genfer Katholiken vom savoyischen Bisthumsverbande hatte sich der hl. Stuhl, wie schon oft erwähnt wurde, spätere Maßnahmen vorbehalten und die Verträge von Wien und Turin hatten ihm solchen Vorbehalt zugestanden. Dazu kommt noch, daß seit 1418 dem hl. Stuhl die Ernennung der Bischöfe von Genf zu steht. Hieraus ersieht man, daß der hl. Stuhl noch viel wichtigere Verfügungen zu treffen berechtigt wäre, als er wirklich getroffen hat.

2. Was die Veranlassung des Streitiges betrifft, so kann die Schuld keineswegs dem hl. Stuhl oder dem Hochwft. Bischof Mermillod zugeschrieben werden. Seit 1847 besteht in Genf ein Generalvikariat und seit 1864 trägt Mgr. Mermillod den Titel eines Bischofs von Hebron. Beides hatte die Regierung geschehen lassen und vernünftigerweise konnte sie auch nichts dagegen einwenden. Dessen ungeachtet gebrauchte der Staatsrath diese Ernennungen als Vorwand seines neuesten Vorgehens. Das Hauptgewicht legte er auf die angeblich heimliche Ernennung Mons. Mermillods zum Bischof von Genf. Wir lassen hierüber die Broschüre »Mémoire sur la Situation etc.« reden. Sie sagt: »Mons. Mermillod war damals nicht Bischof von Genf, er ist es nie gewesen und ist es auch zur Stunde nicht. Wir können keinen bessern Beweis anführen, als den Umstand, daß Mons. Marilley in der Versammlung der schweiz. Bischöfe zu St. Moritz, den 22. Sept., den Titel Bischof von Lausanne und Genf führte und derselbe erst einen Monat später auf das Bisthum Genf verzichtete. Für uns Katholiken und alle, welche die Uebungen unserer Kirche kennen, kann es keine geheime Ernennung eines Bischofs geben. Alle Bischöfe, selbst die Bischöfe

in part. werden vom Papste im öffentlichen Konsistorium proklamirt. Nach dieser beständigen Uebung wurde Mons. Mermillod 1864 zur Würde eines Bischofs von Hebron erhoben. Seitdem ist sein Name in keinem Konsistorium genannt worden, außer in der jüngsten Allocution vom 23. Dezbr. 1872, worin die Bedrückung der Kirche im Kt. Genf beklagt, Mons. Mermillod aber mit dem Titel eines Bischof von Hebron genannt wird.

„Ein anderer Beweis: In den liturgischen Gebeten, welche jeden Tag in der hl. Messe für den Diözesanbischof verrichtet werden, nannte der Priester bis zu der von ihm dem vom Papste eingereichten Resignation, keinen andern Namen, als den des Mons. Marilley. Seit dem 23. Okt. wurde sein Name nicht mehr ausgesprochen, dafür aber auch kein anderer eingeschaltet.

„Gewiß, es fanden nur Abgrenzungen rein kirchlicher Befugnisse statt, um die Erledigung der Geschäfte zu erleichtern. Diese Bestimmungen konnten zwischen dem Papste, dem Bischofe von Lausanne und seinem Hilfsbischofe als innere Amtssache ohne Publikation bleiben. Da in der bezüglichen Stellung der beiden Bischöfe gegenüber dem Staate keine Aenderung eingetreten war, so lag jedenfalls kein Grund vor, dem Publikum oder dem Staatsrathe von Genf Kenntniß zu geben.“

3. Die Ernennung eines apostolischen Vikars für das Bisthum Genf war unter obwaltenden Umständen ein durchaus berechtigter und notwendiger Akt. Durch die Resignation des Bischofs Marilley wurde das Bisthum Genf erledigt. Nach kanonischem Rechte erloschen hiedurch die Vollmachten, welche sein Generalvikar und Hilfsbischof in Genf hatte. Weit entfernt, daß, wie ein Korresp. des »Vaterland« meint, die bischöfliche Gewalt beim Todesfall oder Resignation des Bischofs auf seinen Generalvikar übergeht, erlöschen vielmehr sogar die übertragenen Vollmachten. Für das erledigte Bisthum mußte geforgt werden. Die Regierung schlug alle Unterhandlungen aus. Daher

blieb kein anderer Weg, als die provisorische Maßregel der Ernennung eines apostolischen Vikars übrig. Da kein Domkapitel vorhanden ist, war auch kein Kapitelsvikar möglich. Die Ernennung eines apost. Vikars ist als provisorische Maßregel in der Schweiz auch nicht ohne Beispiel. Bei der Abtrennung der schweiz. Kantone vom Bisthum Konstanz wurde Propst Göblin zum apostol. Vikar ernannt. Etwas ganz Aehnliches, wie in Genf, geschah 1836 in St. Gallen. Das Doppelbisthum Thur-St. Gallen war nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der Errichtung eines getrennten Bisthums in St. Gallen standen ebenfalls noch Schwierigkeiten entgegen. Deshalb ernannte der hl. Stuhl den Pfarrer Mirer in Sargans zum apostol. Vikar. Ob zu diesem Zweck Anno 1816 und Anno 1836 Unterhandlungen mit den staatlichen Behörden gepflogen wurden, oder ob der hl. Stuhl von sich aus diese apostol. Vikare ernannt habe, das werden wir nächstens attemmäßig erörtern, für heute nur die Bemerkung, daß der schweizerische Bundesrath durch Studium dieser Akten und Präzedenzen sich seine Blamage in Genf hätte ersparen können.

## Wochenbericht.

### Bisthum Basel.

**Solothurn.** Die katholische Kirchengemeinde von Diten hat am 23. Febr. ihren würdigen Pfarrer Bläsi mit 284 gegen 30 Stimmen seines Amtes entsetzt. Der schließliche Entscheid steht nun bei der Regierung, läßt sich aber zum Voraus erwarten. Weder die großen, vieljährigen Verdienste des ausgezeichneten Mannes, noch die Bittschrift von circa 440 Frauen und Töchtern, noch der selbst in Genf respektirte Rechtsgrund, daß Hr. Bläsi auf Lebenszeit angestellt war und kein Gesetz rückwirkend gemacht werden kann, hatten den Beschluß zu verhindern vermocht. Er ist die Folge höchst unglücklicher Verumständungen, namentlich von einseitigen und irrigen Anschauungen,

die dort schon längst herrschten, früher leider nicht mit ebenbürtiger oder überlegener Kraft bekämpft wurden und jetzt in Dünkel und Einbildung gegen reifere Einsicht sich zur Wehre setzen. Die Wirkungen dieses unglückseligen Schrittes werden um so bedauerlicher sein, wenn, wie verlautet, der abgefallene Priester Ed. Herzog auf die Stadtpfarre von Olten berufen werden sollte. Uebrigens prophezeien wir ihm nach kurzer Zeit das gleiche Schicksal.

— Den 70 Priestern, welche die Adresse von Fulenbach (siehe Nr. 9 der Kirchenzeitung) unterzeichnet hatten, ist folgender Beschluß des Regierungsrathes zugestellt worden:

Es wird beschlossen:

1) Es seien sämmtliche Geistliche, die pfarramtliche Verrichtungen versehen oder vom Staate besoldete Stellen bekleiden, und die das Schreiben der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath d. d. Fulenbach, den 18. Febr. 1873 unterzeichnet haben, nach § 9 des Gesetzes, betreffend Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates vom 24. Dez. 1870 wegen dieser Unterzeichnung zur Verantwortung zu ziehen.

2) Ferner haben dieselben Erklärung abzugeben, ob sie das dießjährige Fastenmandat sammt der bischöflichen Begründung verlesen haben; im bejahenden Falle haben sie sich ebenfalls nach § 10 des genannten Gesetzes während der gleichen Frist zu verantworten.

Es wird denselben nach § 10 des gleichen Gesetzes ein Termin von 8 Tagen zur Anbringung ihrer Rechtfertigung beim Regierungsrathe gestellt.

Wir zweifeln nicht: die Antwort darauf wird eben so einmüthig, eben so loyal, ruhig und entschieden ausfallen, als die Zuschrift an die Titl. Regierung. Das Uebrige walte Gott.

— Am 26. v. M. wurde das Solothurnervolk von der Nachricht überrascht, daß der Regierungsrath zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Kanton, die durch das aufrührerische Schreiben des größten Theiles der Geistlichkeit gefährdet sei, zwei Bataillone und eine Schützenkompanie auf's Piket gestellt habe, und

dem schweizerischen Bundesrath von diesem Beschlusse Mittheilung machen werde.

— Vom 27. Heute schloß sich das Grab über einen der würdigsten und gelehrtesten Priester unseres Kantons, ja, unseres schweizerischen Vaterlandes. Der hochw. Herr Domherr Petrus Hänggi wurde unter zahlreichem Geleite in der Klosterkirche von St. Josef bestattet. Näheres über den Verewigten später. Ihm ist nun wohl. Nach vielen Widervärtigkeiten und langer Zurücksetzung fand er am späten Lebensabend die wohlverdiente Ruhe und Auszeichnung, und konnte in einem Augenblicke sterben, wo der Tod eine Erlösung ist.

— Einer der angesehensten und erfahrensten Geistlichen der Innern Schweiz schreibt in einem Privatbrief: „Gottlob! daß das kathol. Volk mehr und mehr erwacht! Gibt es auch noch schwere Kämpfe, so hoffe ich doch, daß sich Gott erbarmen werde und daß die frechen Gewaltakte der Kirchenfeinde gegen deren Willen am Ende der Kirche zu gute kommen. Wer hätte je gedacht, daß Keller und Comp. noch den Kanton Solothurn für die Sache der Kirche retten helfen? Und doch ist Aussicht vorhanden, daß dieß geschehen werde.“

Last uns recht inständig beten! Die Entschiedenheit, mit welcher die Geistlichkeit Solothurns sich ausspricht, ist wahrhaft erhebend und ein Volk, das einen solchen Klerus hat, kann unmöglich auf längere Zeit ein Spielball der Verführer bleiben.

### Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Gern würden wir jetzt schon über das ausgezeichnete Schreiben Sr. Gn. des Bischofes von St. Gallen an die Pfarrgemeinde von Schänis, vom 5. Febr., und über dessen treffliches Fastenmandat: „Die Lehre und der Lehrstuhl Petri“, Bericht erstatten; allein der Raum fehlt für jetzt. Nur eines sei beigelegt: Der Regierungsrath von St. Gallen hat die Mittheilung dieses Fastenmandates benützt, um seine Stellung gegen das „neue“ Dogma auszusprechen. Er erklärt, daß es ihm ferne liege, sich in die innern, rein kirchlichen Angelegenheiten und Glaubenslehren einer anerkannten Religionsgenossenschaft

ezuzumischen; aber eben so ferne liege es ihm, irgendwelche den Rechten des Staates und seiner Bürger zuwiderlaufende, z w a n g s r e c h t l i c h e A n e r k e n n u n g oder G e w ä h r l e i s t u n g zu übernehmen. Dieser Gedanke wird dann näher entwickelt. Das ist's, was man von der Regierung eines paritätischen Kantons verlangen darf. Wir müssen diesen Beschluß als einen weisen und staatsmännischen achten, obgleich wir von andern Ansichten über die Tragweite des fraglichen Dogma's ausgehen. Wenn daraus Gefahr kömmt, dann setze man sich zur Wehre; sie wird aber nicht kommen.

— (Brf.) In der Diözese St. Gallen haben die freisinnigen Katholiken (so nennen sich hier die anderwärts altkatholisch geheißenen) erst eine Errungenschaft zu verzeichnen. In Wallenstadt haben sie mit 237 gegen 70 Stimmen gesiegt, in Schänis sind sie mit 164 gegen 108 abgewiesen worden. In zwei bis drei andern Gemeinden schweben sie noch zwischen Furcht und Hoffnung. Die Abstimmung in Schänis hat sie sehr ernüchtert. In der Hauptstadt haben schon zwei öffentliche Versammlungen stattgefunden unter Theilnahme von Angehörigen aller möglichen Bekenntnisse, ohne daß über praktische Ziele und Erfolge bisher etwas ruckbar geworden wäre. Der „Freisinnige“, das Organ dieser Antiiinfaliblisten, wird von der übrigen Presse ziemlich ignoriert. Die Regierung hat das Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs, welches die Lehre und den Lehrstuhl Petri behandelt, nur unter Vorbehalt der staatlichen Rechte passiren, aber immerhin passiren lassen. Diese Schlussnahme der Regierung dürfte als ihrer bisherigen Haltung angemessen nach keiner Seite hin Aufsehen machen, obschon man aus derselben das Schicksal des hiesigen Alt-katholizismus herauslesen kann. Man will nicht mit ihm gemeinsame Sache machen und geht über den Streit weg mit einem papiernen Vorbehalte. In St. Gallen wird man vermuthlich durch fremde Propheeten klug werden, und statt den Extravaganzen der Baseler Diözesanstände die wohlberechneten Bismarck'schen Gesetze zum Muster nehmen, und die Erziehung des Klerus, den Kanzelmißbrauch und dgl.

praktische Dinge zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen. Zwischen diesen Plänen und ihrer Verwirklichung liegen übrigens noch die Wahlen und vielleicht auch Unvorhergesehenes.

### Bisthum Lausanne.

**Waadt.** Im Gegensatz zu Genf hat die Regierung von Waadt beschlossen, die Jahresgehälter der katholischen Pfarerer successive aufzubessern. Das Mitglied des Staatsraths, welches diese Schlußnahme den katholischen Pfarrern anzugehen hatte, sagte: „Seien Sie versichert, daß wir Waadtländer in Beziehung auf die katholischen Priester niemals Argauer oder Genfer sein werden.“ Auch die Gehälter der evangelischen Geistlichkeit sollen aufgebeßert und so wahre Toleranz und Parität im Waadtland geübt werden.

### Bisthum Genf.

Die Landesverweisung des Mgr. Mermillod macht im In- und Ausland ein Aufsehen, wie es die Kirchenstürmer nicht vorausgesehen. Seit der Bischof in Ferner, ist das katholische Genf in Ferner. Privatbriefe melden uns, daß alle Tage die Genfer massenhaft zu ihrem Bischof wandern, um ihm ihre Sympathie zu bezeugen. Selbst Protestanten und solche, welche seit Jahren den Prälaten scheel ansahen, beeilen sich jetzt, ihre Mißbilligung über die bundes- und staatsrätliche Gewaltthat auszusprechen. Am letzten Sonntag strömten 3—4000 Genfer nach Ferner, hielten daselbst eine Volksversammlung, mehrere Reden wurden gehalten und der Bischof ertheilte seinen treuen Kindern den Segen.

Alle Kirchen des Kantons haben Trauer angezogen. Es wird selbst an Sonntagen kein feierlicher Gottesdienst mehr stattfinden, sondern am Vormittag nur eine stille Messe gelesen und am Nachmittag die Vesper oder das Miserere gebetet. Auf dem Lande wollten einige Pfarreien ihre Kirchen schwarz ausschlagen, als Zeichen der Landesträuer.

Vom Ausland treffen von allen Seiten Beileids-Telegramme und Adressen ein. Der Erzbischof von Paris verlangt, daß Bischof Mermillod zu ihm komme,

viele andere Bischöfe streiten sich um seinen Besuch. Es ist uns unmöglich, alle diese Rundgebungen hier zu melden, aber wir können nicht umhin, zu berichten, was der hl. Vater Papst Pius IX. gethan.

Schon auf die erste Kunde am 19. v. M. ließ derselbe durch Cardinal Antonelli nach Ferner telegraphiren:

„Die Nachricht Ihres Erils hat den hl. Vater mit Schmerz erfüllt. Er steht zu Gott, daß er Ihnen und den Katholiken Genfs seinen mächtigen Schutz gewähre und sendet Ihnen aus ganzem Herzen seinen Segen.“

Sodann sandte der hl. Vater einen Abgeordneten nach Ferner mit einem Brief, welchen Papst Pius IX. von Anfang bis zu Ende ganz eigenhändig geschrieben und welcher in italienischem Original folgendermaßen lautet:

Mio C<sup>mo</sup> Fratello in G. C.

Scrivo la presente nello Domenica di Sessagesima e ammiro il Dottore delle Genti che in poche linee ci ad il ristretto della sua vita, che un tessuto di tribolazioni e di zelo attivo per parte del Santo Apostolo e di conforto e favori straordinari per parte di Dio. Ecco dunque l'esempio avanti li occhi da voi stesso imitato nel miglior modo possibile. Dio assista sempre voi, Ven. Fratello, l'intero Episcopato e i milioni di cattolici angustati ed oppressi, ma con l'ajuto di Dio Stesso, non mai vinti. Benedico di cuore voi, Ven. Fratello, e tutto il buon popolo che dirigate, che io raccomando sempre al Signore nelle mie provere preghiere.\*)

Pio P. P. IX.

Dal Vaticano, 1873.

\*) In deutscher Uebersetzung:

„Mein sehr geliebter Bruder in Jesus Christus! Ich schreibe Dir diesen Brief am Sonntag Sagesima und ich bewundere den Bölkerapostel, der uns in wenig Worten sein Leben beschreibt, ein Leben voll Mühewalt und Eifer auf Seite des Apostels und voll außerordentlichen Gnaden und Hilfeleistungen von Seite Gottes. Das ist das Vorbild, das vor Deine Augen gestellt ist und das Du in bester Weise nachahmest. Daß Gott Dich, ehrw. Bruder, den ganzen Episcopat und die Millionen geängstigter und unterdrückter,

Uebereinstimmende Berichte aus Genf bezeugen, daß das katholische Bewußtsein und der katholische Muth sich in Genf durch die Landesverweisung des Bischofs in einem Maße gesteigert haben, das die kühnsten Erwartungen übersteigt. Dabei beobachten die Katholiken die größte Ruhe und Ordnung und streuen durch ihre Friedensliebe Kohlen auf das Haupt ihrer Verfolger.

— Der Große Rath hat in seiner dritten Berathung das Desorganisations-Gesetz der katholischen Kirche genehmigt und beschlossen, dasselbe dem Volke zur Abstimmung vorzulegen.

### Italienische Bisthümer.

**Tessin.** Mgr. Pietro Carfana, Bischof von Como, hat ein salbungsvolles Fastenmandat an seine Gläubigen gerichtet, in welchem er die Gefahren der schlechten Presse aufdeckt und vor dem durch dieselbe beförderten Sittenverderbniß warnt und zum treuen Festhalten an die Kirche ermahnt.

aber mit der Hilfe Gottes selbst niemals besiegt Katholiken schütze. Ich segne aus vollem Herzen Dich, ehrw. Bruder, und das gute Volk, welches Du leitest und das ich immer dem Herrn in meinem schwachen Gebete empfehle.“

### Schweizerischer Pius-Verein.

#### Empfangs-Bestätigung

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen  
Altdorf Fr. 85. 20, Baar 113. 65, Basel Fr. 130, Breg 41. 50, Buochs-Bürgen 17. 50, Buttisholz 12, Dufnang 10, Emmen 15, Hermettschwil-Staffeln 20, Hildisrieden 24. 80, Lungern 16. 20, Luthern 29. 50, Mengnau 20, Neuentkirch 20, Römerschwil 15, Ruswil 55. 75, Eins 106. 50, Solothurn 55. 20, Stans 12, Steinach-Lübach 24. 75, Walten-schwil 35, Wildhaus 23. 60,

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen St. Anton 3 Exemplare, Altdorf 50, St. Andreas 1, Breg 16, Buochs-Bürgen 6, Buttisholz 11, Dufnang 4, Dottikon 30, Giken-Münchwyl, 10, Emmen 35, Entlebuch 70, Hildisrieden 19, Hermettschwil-Staffeln 2, Hildisrieden 19, Inneroden 18, Lungern 12, Luthern 10, Luzern nachträglich 12, Magdenau-Degerstheim 1, Mengnau 23, Neuentkirch 7, Niederbüren nachträglich 3, Römerschwil 25, Solothurn 54, Stans 18, Steinach-Lübach 30, Wagen 38, Walten-schwil 9, Wyl 10, Wildhaus 7.

## Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 6:	Fr. 2707. 62
Vom Piusverein Hermetschwil	" 10. —
Von Wohltätern der Gemeinde Sommeri	" 50. —
Vom Hochw. Collegialstift in Zurzach	" 40. —
Von löbl. St. Anna-Congregation in Solothurn	" 20. —
" " St. Ursen-Bruderschaft in Solothurn	" 20. —
Von Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Lambert in Solothurn	" 20. —
Aus der Pfarrei Berg	" 67. —
Von P. N. C. in Luzern, ein von Jemand empfangener Ueberschuß	" 50. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Habermacher in Luzern: Von einer ungenannt sein wollenden Frau in Luzern	" 80. —
Von der kathol. Pfarrei Baden, Kanton Aargau	" 32. —
Aus der Pfarrei Jonschwil	" 73. 80
Von Vereinsmitgliedern in Ruswil	" 50. 50
Aus der Pfarrei St. Joseph in Genf	" 16. —
Aus der Pfarrei Korschoch nachträglich	" 10. —
	Fr. 3246. 92
Der Kaiser der inl. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Auf die wiederholten Reklamationen und Klagen wegen spätem Erscheinen des Jahresberichts über die inländische Mission müssen wir bemerken, daß der Berichterstattung keine Schuld beizumessen ist, da das Manuskript schon im November und Dezember abgegeben worden. Dagegen haben die überhäuftesten anderweitigen Arbeiten des Druckers leider den Druck und die Versendung des Berichts verzögert; diese letztere hat jedoch Ende Januar begonnen und wird hoffentlich bald vollendet sein. Für die Zukunft wird gegen eine solche Verspätung Vorsorge getroffen werden.

### Die Berichterstattung.

## Peterspfeunig für den hl. Vater.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Habermacher in Luzern:	
Von einer ungenannt sein wollenden Frau in Luzern	Fr. 100. —
Von der kathol. Pfarrei Baden, Kanton Aargau	" 21. —
Vom Piusverein in Ruswil	" 7. —
	Fr. 128. —

## Für die Bedürfnisse des Bisthums Basel.

Von der kathol. Pfarrei Baden (Aargau)  
Fr. 17. —

## Für die neue Kirche in Langnau bei Gattikon.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Habermacher in Luzern:	
Von einer ungenannt sein wollenden Frau in Luzern	Fr. 20. —
Von G. S. N.	" 50. —
" einem Mitgl. des Piusvereins in Buchenrain, Kt. Luzern	" 20. —
Sammlung bei Piusvereinsmitgl. in Ruswil	" 22. 50
Vom Piusverein in Ruswil	" 20. —
	Fr. 132. 50

## Für die kathol. Kirche in Pilgersteg.

Von G. S. N. Fr. 50. —

## Für den kathol. Kirchenbau in Wald.

Von G. S. in R.	Fr. 50. —
Durch Cap. Fuchs in Wälchwil	" 10. —
Von Klosterfrauen in Schänis	" 10. —
Von Ungenannten aus Luzern	" 120. —
	Fr. 190. —

Hergl. dankend

P. Otto, Cassler.

## Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften zc. zc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Rückungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:

11<sup>12</sup> J. B. Gloggnier Huber.

## Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, die Tit. Pfarrämter und Kirchenpflegschaften zur rechtzeitigen Bestellung von farbigen Glaskugeln zur Beleuchtung des heil. Grabes in der Charwoche einzuladen. Die Farben sind in das Glas hineingeschmolzen und in folgender Auswahl zu beziehen: Rubinroth, blau, goldgelb, hellgelb, violett und grün.

J. Mähler Breni  
15<sup>9</sup> in Rapperswil, Kts. St. Gallen.

## Auf

meinem Lager befinden sich zwei **Pedals Kirchenharmoniums** zu billigem Preise zu verkaufen oder zu vermieten. Zu weiterer Auskunft hierüber gerne bereit, stehen auch ausführliche Preis-Courants über mein übriges Instrumentenlager zu Diensten.

G. Dettloff's Harmonium-Niederlage:  
17<sup>3</sup> Ferd. Niehm in Basel.

Im Verlage von **Gehr. Carl und Nikolaus Benziger** in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Der hl. Ignatius von Loyola, der Mann des Feuerifers**, Kanzelrede, gehalten bei einer Kreisversammlung verschiedener Sektionen des schweizerischen Piusvereins von **Dr. Otto Zardetti**. Druck und Verbreitung in Folge Beschlußnahme der Versammlung. 25 Seiten 8°. Preis 30 Cts. 16<sup>9</sup>

## Kreuzwege,

Original - Delgemälde nach **Jührich, Dörbeck, Fortner**, in 3 Größen zum Preise von fl. 225 bis zu fl. 800 inclusive Goldrahmen und Aufsätze, sowie **Kreuzwege von Terra cotta** (Reliefsbilder), zu fl. 200 bis fl. 700, sind stets vorrätzig in der

B. Schmid'schen  
Kunsthank und Buchhandlung  
(N. Manz) in Augsburg.

Probestationen stehen franco zu Diensten; ausführliche Prospekte nebst Anerkennungs schreiben gratis. 49<sup>10</sup>